

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Sonderausschuss „Wasserverträge“

11. Sitzung
7. September 2012

Beginn: 12.02 Uhr
Schluss: 12.39 Uhr
Anwesenheit: siehe Anlage 1
Vorsitz: Herr Abg. Claudio Jupe (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Der Senat wird durch Herrn StS Feiler (SenFin) und Herrn StS Zimmer (SenWiTech-Forsch) repräsentiert.
2. Zur Tagesordnung:

Zu TOP 1:

Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Abg. Claus-Brunner (Piratenfraktion) teilen jeweils für ihre Fraktion mit, dass der Vorgang zu Punkt 1 der Tagesordnung zurückgezogen wird. Der Ausschuss erklärt hieraufhin TOP 1 einvernehmlich für erledigt.

Zu TOP 2 und 3:

Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) beantragt für ihre Fraktion, Punkt 2 der Tagesordnung mit Punkt 3 der Tagesordnung zu verbinden und gemeinsam zu beraten. Dem widerspricht Herr Abg. Karsten (SPD). Der Antrag wird hieraufhin von Frau Abg. Kosche zurückgezogen.

Im Anschluss teilen Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Abg. Dr. Lederer (Die Linke) jeweils für ihre Fraktion mit, dass der Vorgang zu TOP 2 zurückgezogen wird und beantragen, TOP 2 für erledigt zu erklären. Der Ausschuss erklärt hieraufhin Punkt 2 der Tagesordnung einvernehmlich für erledigt.

3. Antrag auf Einholung eines Gutachtens (Anlage 2):

Es besteht Einvernehmen im Ausschuss, dass der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion eingereichte (Gutachten-)Antrag „Expertise über die Verfassungskonformität der gesetzlichen Befugnis, eine Anstalt öffentlichen Rechts in einen privatrechtlichen Konzern einzugliedern“ in der kommenden Sitzung des Ausschusses am 21. September 2012 im Zusammenhang mit dem für diese Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkt „Verstoß gegen das Demokratieprinzip Art. 20 Abs. 2 GG“ beraten werden soll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Hohe Wasserpreise in Berlin durch die Renditegarantie im Vertrag

(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion)

Erledigt (siehe vor Eintritt in die Tagesordnung).

Punkt 2 der Tagesordnung

Auswirkungen der Abmahnungen der BWB durch das Bundeskartellamt auf die Wasserpreise in Berlin und auf den Berliner Landeshaushalt

(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Erledigt (siehe vor Eintritt in die Tagesordnung).

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Stand der Rückkaufverhandlungen der RWE-Anteile

(auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU)

[0014](#)
SondAWV

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der hier in Rede stehende „Rückkaufvertrag“ im Amtsblatt von Berlin Nr. 33 vom 3. August 2012 (S. 1414 ff.) veröffentlicht worden ist. Die entsprechende Vorlage – zur Beschlussfassung – wurde vom Senat als Vermögensgeschäft in das Abgeordnetenhaus eingebracht und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses nach § 38 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses an den Unterausschuss Vermögensverwaltung überwiesen.

Zu TOP 3 liegen die folgenden Fragenkataloge der Fraktionen vor:

- Fragenkatalog der Fraktion der SPD (Anlage 3)
- Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 4)
- Fragenkatalog der Fraktion Die Linke (Anlage 5)

Herr Abg. Karsten (SPD) begründet Punkt 3 der Tagesordnung für die Fraktionen der SPD und der CDU und regt an, dass der Senat die von den Fraktionen eingereichten Fragen schriftlich beantwortet und der Ausschuss in der nächsten Sitzung hierüber berät.

Herr StS Feiler (SenFin) sagt dem Ausschuss die schriftliche Beantwortung der eingereichten Fragen bis zum 14. September 2012 zu; sofern einzelne Fragen bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantwortet werden könnten, würden diesbezügliche Antworten nachgereicht.

Nach der Aussprache und weiterer Stellungnahme von Herrn StS Feiler (SenFin) wird TOP 3 der Tagesordnung einvernehmlich auf die nächste Sitzung des Sonderausschusses am 21. September 2012 vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Verschiedenes

1. Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) nimmt Bezug auf den von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion angemeldeten Besprechungspunkt gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs „Gibt es einen Ausschussbericht des Sonderausschusses 'Wasser- verträge'?“. Dieser Punkt soll auf Vorschlag des Vorsitzenden in der nächsten Ausschusssitzung am 21. September 2012 beraten werden.
2. Nächste (12.) Sitzung: Freitag, 21. September 2012, 12.00 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Claudio Jupe

Karlheinz Nolte

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Fraktion DIE LINKE

Fraktion der Piraten

Antrag an den Sonderausschuss

Expertise über die Verfassungskonformität der gesetzlichen Befugnis, eine Anstalt öffentlichen Rechts in einen privatrechtlichen Konzern einzugliedern

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Sonderausschuss Wasserverträge bittet den Präsidenten des Abgeordnetenhauses, beim Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D., Siegfried Broß, um Erstellung eines Gutachtens nachzusuchen. Gegenstand des Gutachtens soll die Frage sein, inwieweit die Einbeziehung einer Anstalt öffentlichen Rechts auf Grundlage von § 2 Berliner Betriebegesetz mit Blick auf die Verträge zur Teilprivatisierung der BWB seit 1999 verfassungskonform ist und welche Sichten hierzu in der Verfassungsrechtsprechung und in der Rechtslehre vertreten werden.

Begründung:

§ 2 Satz 3 des Volksentscheidsgesetzes¹, zu dessen Umsetzung der Sonderausschuss Wasserverträge berufen ist, besagt: „Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen.“

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, greift der Ausschuss auf externen Sachverständigen (Anhörung von Vertrauensleuten des Volksentscheids und unabhängigen Sachverständigen, Rechtsliteratur zur Teilprivatisierung der BWB, Gutachtaufträge an den WPD oder, soweit das zu seiner sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich ist, unabhängige Sachverständige) zurück. Im Rahmen von Anhörungen ist das immer nur sehr summarisch und mitunter ohne detaillierte Vertiefung möglich. Redlicherweise ist von Sachverständigen auch nicht zu verlangen, dass sie, die sich ohne Vergütung in den Dienst des Ausschusses stellen, „dissertationsträchtige“ (so sinngemäß die Professoren Dr. Keßler, Dr. Mayer und Dr. Musil) Erörterungen vertieft ausarbeiten.

In einem Dreivierteljahr seiner Sitzungen hat der Ausschuss eine Reihe von Fragen thematisiert, darunter auch die mutmaßliche Verletzung des Budgetrechts und die Frage, inwieweit das Demokratieprinzip bei der Teilprivatisierung gesichert ist. Mit dem vorliegenden Gutachten soll Hilfe bei der Beantwortung der Frage geleistet werden, wie zwischen Renditeinter-

¹ Gesetz für die vollständige Offenlegung von Geheimverträgen zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe vom 4. März 2011 (GVBl. S. 82).

se der privaten Anteilseigner und öffentlichem Auftrag des Landes Berlin, zwischen Kapitalgesellschaftsrecht und Verfassungsrecht, die öffentliche Aufgabenerfüllung vorrangig bleiben kann und ob das auf Grundlage des geltenden Betriebegesetzes verfassungskonform geschieht.

Die Frage ist nicht akademischer Natur. Selbst bei einem Rückkauf der RWE- und der Veolia-Anteile durch Berlin bleibt die gesetzliche Rechtsgrundlage von § 2 BerlBG unangetastet. Es soll in Auswertung der bald 13jährigen Geschichte der Teilprivatisierung geklärt werden, ob das Abgeordnetenhaus auch hier eine Gesetzeskorrektur vornehmen sollte. Entsprechende Mittel sind vorsorglich im Etat des Parlaments vorgesehen und bisher noch nicht vom Ausschuss in Anspruch genommen worden.

Wir bitten den Sonderausschuss um Zustimmung zu diesem Antrag.

Gerwald Claus-Brunner, MdA

Heidi Kosche, MdA

Dr. Klaus Lederer, MdA

Berlin, 11. September 2012



**Fragen der Fraktion der SPD zu TOP 3 der 11. Sitzung des Sonderausschusses
"Wasserverträge" am 7. September 2012**

A: Fragen zum Kaufvertrag wie von SenFin veröffentlicht:

1. Warum ist in der Präambel unter (D) aufgeführt, dass der Käufer einziger Gewährträger der BWB ist? Welche Rechtsfolgen hat diese Regelung?
2. Auf Seite 3 unter 1.2 ist die Rede von einem Anteilsabtretungsvertrag, der im Wesentlichen Anlage 1.2 entspricht? Warum nur "im Wesentlichen"? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
3. Auf Seite 3 unter 2.3.1 wird im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Abtretung des Eigenkapitaldarlehens im Wesentlichen Bezug auf Anlage 2.3.1 genommen. Warum nur "im Wesentlichen"? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
4. Auf Seite 3 unter 2.3.1 (ii) werden neben Vereinbarungen auch Absprachen genannt. Welche gibt es und zu welchem Zweck? Sind diese vollständig im Darlehensvertrag vom 16.2.2011, der zur Einsicht vorlag, abgebildet? Gibt es weitere darüber hinaus gehende Absprachen?
5. Auf Seite 3 unter 2.3.2 ist von einer Vertragsübernahme ohne schuldbeitfreiende Wirkung die Rede. Welcher Fall könnte eintreten für den diese Regelung im Vertrag aufgenommen wurde?
6. Auf Seite 4 unter 2.4 ist vom „Darlehen und vergleichbare Finanzmittel“ die Rede. Warum ist dieser Punkt so allgemein gefasst, im Gegensatz zu „das Darlehen 469 Mio“? Worin begründet sich das Freistellungsrisiko und wie hoch ist der Betrag und die Eintrittswahrscheinlichkeit?
7. Auf Seite 4 unter 3.1 ist von zum Stichtag valuierten Betriebsmitteln die Rede. Sind in den zum Stichtag valuierten 127 Mio Euro die in Anlage 5.1 genannten 57,5 Mio Euro zum 6.3.2012 und 6,5 Mio Euro zum 22.3.2012 bereits enthalten? Wohin fließt das Geld, was ggf. noch bis zum Vollzugstag valuiert wird? Wie ist das Verhältnis der 127 Mio Euro zum Vertrag über ein Betriebsmitteldarlehen vom 5. März 2010 in dem von 150 Mio Euro Betriebsmittellinie die Rede ist? Was geschieht mit der Differenz von 23 Mio Euro (150-127 =23 Mio Euro)?
8. Auf Seite 4 unter 3.3.1 (ii) werden neben Vereinbarungen auch Absprachen genannt. Welche gibt es und zu welchem Zweck? Sind diese vollständig im Rahmenvertrag (Betriebsmitteldarlehen 150 Mio) vom 5.3.2010 (Änderungsfassung vom 30.1.2012), der zur Einsicht vorlag, abgebildet?
9. Auf Seite 4 unter 3.3.2 ist von einer Vertragsübernahme ohne schuldbeitfreiende Wirkung die Rede. Warum könnte eine Vertragsübernahme keine schuldbeitfreiende Wirkung haben?

B: Allgemeine Fragen zu den BWB und zum Rückkauf der Anteile:

1. Welche Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kaufvertrages mit RWE?
2. Wird es über den Kaufpreis von 618 Mio. Euro, die Verzinsung des Kaufpreises in 2012 mit 6,5% und die Steuerrückerstattung von 2,2% weitere Geldabflüsse an RWE ab dem 1.1.2012 geben?

3. Wie lautet die aktuelle Zinsindikation und bis wann gilt der Zins von 2,62% fix über 20 Jahre?
4. Welchen Einfluss hat das Kammergerichtsurteil auf die Umsetzung des Kaufvertrages mit RWE?
5. Wie ist der zeitliche Fahrplan für die Verhandlungen mit Veolia? Steht dabei der Rückkauf oder die Umstrukturierung im Vordergrund?
6. Wie geht das Schiedsverfahren über 340 Mio. Euro weiter? Wie wird das Schiedsverfahren, welches infolge des Kammergerichtsurteils durch Veolia angestrebt wird, geführt?
9. Wann wird der neue Vorstand der BWB bestimmt? Aus wie vielen Personen wird er bestehen und wer bestimmt, welche Personen eingesetzt werden?

Nikolaus Karsten
Sprecher der SPD-Fraktion im Sonderausschuss "Wasserverträge"

An



Sonderausschuss Wasserverträge über Ausschussbüro Frau Dr. Reiter

Fragen

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Erwerb eines 50%igen Geschäftsanteils an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH

zu Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung am 07.09.2012

Berechnungsgrundlagen

- Welche Annahmen sind den Modellrechnungen bezüglich der künftigen Erträge, des Abzahlzeitraumes und der Zinssätze und -zuschläge sowie sonstige ertragswerterhöhende bzw. - verringernde Einflüsse zugrunde gelegt worden?
 - a) Welche durchschnittlichen Gewinne für RWE bis 2028 bzw. dem Ende des Abzahlungszeitraumes wurden bei den Berechnungen unterstellt.
 - b) Welcher Diskontierungszinssatz wurde unterstellt und worauf begründet sich diese Entscheidung?
- Warum wird im Vertrag in Absatz 1 3.5.2 gesondert auf die Verlustvorträge SVZ eingegangen? Worin unterscheidet sich dieses von den anderen Verlustvortragskonten?
- Nach Absatz 13.5. des Unternehmenskaufvertrages übernimmt der Käufer (also das Land Berlin) alle Ansprüche, Schäden und Kosten ab dem Vollzug - was bedeutet das in Bezug auf die Verlustvortragskonten – welche Risiken trägt das Land maximal?

Rekommunalisierung oder schlechtes Geschäft mit schlechtem Geschäft verschlimmern?

Mit der Einsicht in den Unternehmenskaufvertrag wird letztendlich deutlich, dass die Berliner Wasserbetriebe als Betrieb selber nie private Anteilseigner hatten.

- Welchen wirtschaftlichen Einfluss erkaufte sich das Land Berlin durch den Erwerb des 50%-igen Anteils der RVB
 - a) in die Berlinwasser Holding AG
 - b) in die BWB ?
hinein?
- Erwirbt das Land Berlin mit dem oben beschriebenen RWE-Anteile-Deal gut 75% des Einflusses in der Berliner Wasserwirtschaft zurück ?
- Wie soll die Zusammenarbeit mit Veolia zum Wohle der Berliner WasserkundInnen gestaltet werden, wenn Veolia sein Verkaufsrecht bis Juni 2013 ziehen kann?
 - a) Über welche Bestandteile des Konsortialvertrages wird mit Veolia verhandelt?
 - b) Welche Teile des „StG-Vertrag II zur Begründung einer einheitlichen Leitung“ wird in diesem Zusammenhang verhandelt?
 - c) Gehört der Interessenswahrungsvertrag dazu?
 - d) Wer stellt zukünftig die Geschäftsführung in der Berlinwasser Holding AG und in den BWB bzw. sollte dies nach Auffassung des Senats tun?

Finanzierung - Refinanzierung des Kredites¹

Um RWE mit 654 Mio auszuzahlen soll ein Kredit aufgenommen werden. Gibt es ein Modell, in dem der Gewinn, der RWE bis 2028 zustehen würde ausreicht, um einen solchen Kredit zurück zu zahlen? Die bisherigen Berechnungen des Finanzsenators gehen von erheblich längeren Rückzahlungszeiten aus. Also läuft die Rückzahlung länger als der derzeitige Vertrag mit Veolia, der bis 2028 gehen würde. Der Finanzsenator hat mindesten 30 Jahre angedeutet.

- Bedeutet dass, dass sich das PPP-Projekt mindestens auf diesen Rückzahlzeitraum verlängert?
- Welcher Zeitraum wird bei der „Modernisierung des Konsortialvertrages“ als Laufzeit dieses neuen Vertrages mit Veolia angedacht? Ist der anders als der Rückzahlungszeitraum?
- Ist eine Kapitaherabsetzung bei den BWB noch eine Finanzierungsvariante des Kredites?
- Beinhaltet die Kreditaufnahme, dass es keine spürbare Wasserpreissenkung gibt, ausser die minimalen 15.Euro/Person/Jahr, die das Bundeskartellamt verfügt hat?
- Ist ein landeseigenes Unternehmen als Kreditgeber angefragt und werden die Risiken, die Kredite immer mit sich bringen können zukünftig den Berliner Landeshaushalt belasten?

¹ Das sich ein Geschäft „aus sich selber heraus finanziert“ wird von der der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bezweifelt.

Dr. Klaus Lederer

Sprecher für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz

Fraktion Die Linke im Abgeordnetenhaus von Berlin • Niederkirchnerstr. 5 • 10111 Berlin

**Senat von Berlin
c/o Sonderausschuss Wasserverträge**

5. September 2012

**Fragen der Fraktion DIE LINKE an den Senat
zu TOP 3 der
11. Sitzung am 7. September 2012
„Stand der Rückkaufverhandlungen der RWE-Anteile“**

I. Kaufgegenstand

1. Hat der Senat zu Beginn der Verhandlungen über den Rückkauf der RWE-Anteile eine eigene Bewertung des RWE-Anteils vorgenommen? Wenn ja: Welches Verfahren für die Wertermittlung des RWE-Anteils und welche wertbildenden Faktoren und Kennziffern wurden bei der Ermittlung der Verhandlungsbasis von Senatsseite zugrunde gelegt? Welcher Wert wurde damals ermittelt?
2. Hat sich der Senat in den Verhandlungen um den Rückkauf externer Expertise bedient? Wenn ja: zu welchen Fragestellungen und welche Externen wurden damit beauftragt?
3. Welche Guthaben und Werte bzw. „Altlasten“, Risiken und Verbindlichkeiten (u. a. Betriebsmittel- und Eigenkapitalverbindlichkeiten) verbinden sich mit dem RWE-Anteil an der RVB, dessen Rückwerb der Senat vertraglich vereinbart hat? Woraus resultieren diese jeweils?
4. Welche Rechte und Pflichten übernimmt das Land Berlin mit der Rechtsnachfolge für RWE in der RVB aufgrund bislang nicht dem Parlament und der Öffentlichkeit vorliegenden, bestehender Verträge zwischen RWE und Veolia? Welche Vereinbarungen und

Absprachen in Bezug auf die Eigenkapitalverbindlichkeit werden auf den Käufer übertragen?

5. Welche bislang offenen Streitfragen zwischen den Anteilseignern RWE, Veolia und Land Berlin werden mit dem Rückkauf der RWE-Anteile an der RVB mit welcher Lasten- bzw. Risikoverteilung zwischen Berlin und RWE abschließend „abgegolten“ und erledigt?

6. Welche Grundannahmen bezüglich der Lösung offener Streitfragen in der Zukunft liegen dieser Lasten- bzw. Risikoverteilung zugrunde (z. B. hinsichtlich des Schiedsverfahrens oder des Preismisbrauchsverfahrens des Bundeskartellamts)? Worauf stützen die Vertragsparteien diese Annahmen?

7. Was hat die Vertragsparteien bewogen, den Rückkauf des RWE-Anteils rückwirkend zum 1. 1. 2012 zu vereinbaren und nicht z. B. mit Wirkung zum 1.1. 2013? Welche Folgen hätte das auf die Geschäftskonditionen gehabt?

8. Wie sind insbesondere die Verhandlungen zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern der BWB (vgl. Kleine Anfrage Nr. 17/10364, Antwort des Senats zu Frage 2) zur Tarifikalkulation für die Kalkulationsperiode 2012/2013 im Verhältnis zwischen dem Land Berlin und RWE im Rahmen des Rückkaufvertrages berücksichtigt worden?

9. Plant der Senat die von Veolia angebotene Call- and Put-Option zu RWE-Konditionen zum Rückerwerb des Veolia-Anteils an der RVB zu nutzen? Wenn nein: Warum nicht?

10. Verhandelt der Senat gegenwärtig noch mit Veolia über deren Perspektive in den BWB?

II. Finanzierung des Rückkaufs

1. Welche Grundannahmen liegen den Modellrechnungen des Senats zur Refinanzierung in Bezug auf Ertragserwartung, Tilgungsdauer, Zinsentwicklung und anderen variablen Faktoren zugrunde, die Einfluss auf die unternehmerische Entwicklung der BWB haben? Strebt der Senat eine Änderung der bisherigen Kalkulationsprinzipien der Preise für Wasser und Abwasser an? Wenn ja welche? Wenn nein warum nicht?

2. Ist bei der beabsichtigten Finanzierung des Kaufpreises über die IBB eine fristenkongruente Refinanzierung gewährleistet oder verbleibt bei der IBB ein Zinsänderungsrisiko?

3. Weshalb hat sich der Senat anstelle einer direkten Rückübernahme der RWE-Anteile durch das Land Berlin für eine Übernahme durch eine eigens zu gründende, privatrechtlich verfasste Finanzierungsgesellschaft entschieden?

4. Welche funktionale Rolle soll die Finanzierungsgesellschaft in der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Struktur des BWB-Konzerns spielen, wenn sie als selbständige juristische Person des Privatrechts anstelle von RWE neben Veolia und Land Berlin in die RVB einsteigt? Wie soll insbesondere eine konsistente Ausübung des Einflusses des Landes Berlin gesichert werden, wenn jenseits des 50,1 %-Anteils des Landes an der BWB weitere 24.95 % durch eine selbständige juristische Person des Privatrechts gehalten werden?

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass es jenseits der gesetzlichen Ermächtigung zur Übernahme von „Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 700.000.000 Euro“ (§ 3 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2012/2013) für die Kreditaufnahme durch vom Land beherrschte privatrechtliche Unternehmen einer selbständigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf? Wenn ja: Worin besteht diese? Wenn nein: welche Expertise wurde für diese Einschätzung herangezogen?

6. Hat der Senat für das geplante Rückkaufgeschäft noch andere Finanzierungswege (z.B. durch Kreditaufnahme unmittelbar durch das Land Berlin bzw. via IBB) und mit Blick auf die Finanzierungsbedingungen deren Auswirkungen auf die Haushalts- bzw. Wasserpreisentwicklung geprüft? Wenn ja: Welche und mit welchen Vor- bzw. Nachteilen sind diese verbunden?

7. Welche Auswirkungen auf die zukünftige Gewinnausschüttung an das Land Berlin bzw. auf die Geldflüsse zum verbleibenden Anteilseigner der BWB, Veolia, hätte eine geplante spätere Eigenkapitalentnahme zur Refinanzierung des Kaufpreises? Welche Auswirkungen hätte eine Kapitalherabsetzung auf die BWB? Welche Vorteile bietet nach Auffassung des Senats eine Eigenkapitalentnahme gegenüber einer Kreditfinanzierung des Kaufpreises, da in diesem Fall das entnommene Eigenkapital durch Fremdkapital in den BWB ersetzt werden müsste, und sich der Gewinn um die damit verbundenen Zinskosten reduzieren würde? Welchen Sinn macht nach Auffassung des Senats durch eine Eigenkapitalentnahme Veolia nochmal mit einem dreistelligen Millionenbetrag zu bedenken?

III. Perspektiven

1. Von welcher Verzinsung des Betriebsnotwendigen Kapitals (BNK) der BWB geht der Senat in der Zukunft aus?
2. Welche Möglichkeiten hat der Senat bei einem Anteilsverkauf von RWE, bei der RVB zu verhindern, dass eine Ausgleichspflicht nach § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag durch Veolia geltend gemacht wird für den Fall, dass der Senat den Ordnungszinssatz unterhalb des Referenzzinssatzes festlegt?
3. Wie hoch wird die Verzinsung des BNK sein, wenn die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts umgesetzt wird und das BNK gleich bleibt?
4. Wie hoch wird die Verzinsung des BNK sein, wenn die Preissenkungsverfügung des Bundeskartellamts umgesetzt wird, die Abwassergebühren in gleicher Prozenzhöhe gesenkt werden wie die Wasserpreise und das BNK gleich bleibt?
5. Wie bewertet der Senat die Aussage des Bundeskartellamts, wonach es nicht nachvollziehbar ist, dass der Fremdkapitalanteil am BNK in gleicher Höhe verzinst wird wie der Eigenkapitalanteil?
6. Welche Position vertritt der Senat von Berlin als Gewährträger der BWB zu der Frage, wie lange und mit welcher Intensität die BWB die Strategie gerichtlicher Auseinandersetzung mit dem Bundeskartellamt zu Zuständigkeit und Begründetheit einer Preissenkungsverfügung im Trinkwasserbereich weiter verfolgen sollen?
7. Wo sieht der Senat nach erfolgtem Rückkauf des RWE-Anteils die Schwerpunkte seiner strategischen Einflussnahme als Gewährträger auf die BWB? Was soll anders werden als bisher und was nicht? Worin sieht der Senat die gewachsenen Spielräume nach Rückkauf des RWE-Anteils und wie will er sie nutzen?
8. Welche Veränderung der Kalkulationsgrundlagen plant der Senat perspektivisch mit Blick auf den hohen Anteil fiktiver („kalkulatorischer“) Kosten bei der Tarifkalkulation, beispielsweise in Bezug auf die Bewertung des Anlagevermögens, die Abschreibungszeiträume, die Zugrundelegung von Wiederbeschaffungszeitwerten etc.?
9. Bekennt sich der Senat perspektivisch zu dem Ziel, atypisch-stille Beteiligungen an den BWB oder anderen Anstalten des Landes, wie durch das Teilprivatisierungsgesetz 1999 ermöglicht, zukünftig auszuschließen?